

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Glücksburg (Ostsee)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Lesefassung einschl. 5. Nachtragssatzung vom 27.10.2020

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 01.10.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 789),
- des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWg – vom 02.04.1996 (GVOBl SH. S. 413) in der Fassung vom 25.11.2003 und
- der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 2

Reinigung der Straßen

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus den §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner*in ist, wer Eigentümer*in des Grundstücks oder Wohnungs- und Teileigentümer*in ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensschuldner*in.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer*innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümer*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner*innen.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
 - 1,61 € für die Sommerreinigung
 - 0,78 € für den Winterdienst
 - 2,39 € für die Sommerreinigung und den Winterdienst

Nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung umfasst

- der Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Glätte,
- die Sommerreinigung die übrigen Reinigungsleistungen

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt nicht zu einer Gebührenerstattung. In diesem Fall wird eine Kostenerstattung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 6

Vorauszahlung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrages fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig beim
 - Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
 - Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - Ordnungsamt aus der Einwohnermeldedatei und der Gewerbedatei
 - Steueramt aus der Grundstückslastendatei
 - Bauordnungsamt aus dem Baulastenbuch
 - Finanzamt aus der Grundsteuerdatei.
- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 19.12.2012

Gez.

LS

Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

Die V. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.